

Satzung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 11.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss hat am 29.09.2021 für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen. Zur Sicherung der Planung dieses Gebietes wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre richtet sich nach § 14 Abs. 2 BauGB.

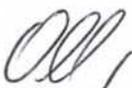
§ 4

Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Cappeln, den 19.10.2021


I.V. Olliges



Anlage zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

